

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 3

Ausgabetag:

28. Jahrgang

06.03.2020

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel – Hamminkeln – Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers | 2 |
| 2. | Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel – Hamminkeln – Schermbeck
Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel – Hamminkeln – Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020 vom 02.12.2019 | 5 |
| 3. | Flurbereinigung Deich Rees – Bienen
Einladung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz | 8 |
| 4. | Bekanntmachung der 9. Satzung vom 26.02.2020 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 | 9 |
| 5. | Erste Satzung vom 26.02.2020 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 11.01.1999 | 12 |

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL –
ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK****über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers****I. Jahresabschluss zum 31.12.2018 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung
des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel -Hamminkeln - Schermbeck am 02.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 2.187.687,76 €.
3. Für die Zweckverbandsversammlung wird empfohlen, gem. § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2018 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 305.072,45 € wird in voller Höhe der Ausgleichs-rücklage zugeführt.

Begründung: Am 01.01.2019 trat das zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW in Kraft und ergab u.a. eine Gesetzesänderung des § 75 (3) Satz 2 GO NRW. Demnach können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse [...] zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mind. 3% der Bilanzsumme des Jahresabschlusses [...] aufweist. Die Allgemeine Rücklage hat einen Bestand von 674.081,63 € und liegt damit weit über 3% der Bilanzsumme. Demzufolge kann der Jahresüberschuss von 305.072,45 € komplett der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Gesamtbestand der Ausgleichsrücklage beträgt dann 642.113,26 €.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2018 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.
5. Der Zweckverbandsversammlung wird empfohlen, zu prüfen die Zweckverbandsumlage zu senken.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bilanz zum 31. 12. 2018

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2017	31.12.2018
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>14.686,01</u>	<u>90.623,97</u>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.341,72	949,02
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.344,29	89.674,95
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.795.197,64</u>	<u>2.094.133,79</u>
2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	928.938,28	941.999,64
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	5.349,00	11.336,98
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	860.909,46	1.140.797,17
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>4.100,00</u>	<u>2.930,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.813.983,65</u>	<u>2.187.687,76</u>

Passiva

	31.12.2017	31.12.2018
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>1.011.122,44</u>	<u>1.316.194,89</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	581.473,86	674.081,63
1.3 Ausgleichsrücklage	290.736,93	337.040,81
1.4 Jahresergebnis	138.911,65	305.072,45
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>762.710,85</u>	<u>782.107,25</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	649.541,00	663.021,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	113.169,85	119.086,25
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>40.150,36</u>	<u>89.275,62</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.087,08	78.483,29
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	8.063,28	10.792,33
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>110,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.813.983,65</u>	<u>2.187.687,76</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 16.01.2020 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 27.01.2020, AZ 20-1/15 14 35/VHS, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 18.02.2020

Gez.
Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln


**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL –
ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**
**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2020 vom 02.12.2019**
I. Haushaltssatzung 2020

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.235.020,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.418.760,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.235.020,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.393.760,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	143.600,00 €

festgesetzt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

183.740,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel	377.856,00 €
für Hamminkeln	77.244,00 €
für Schermbeck	<u>36.900,00 €</u>
	492.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.01.2020, AZ.: 20-1/15 14 33/VHS erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 18.02.2020

Gez.
Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung

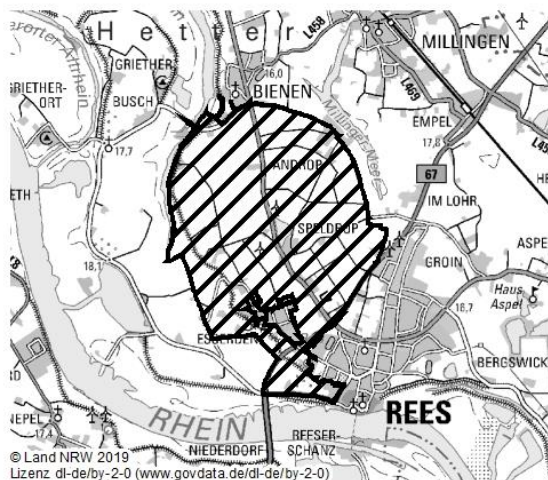
Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 17.02.2020
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9792
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.



Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop und Bienen.

Das ca. 900 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 26.03.2020 um 18 Uhr
 im Bürgerhaus Bienen
 Grietherbuscher Straße 2, 46459 Rees.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
 gezeichnet
 Ralph Merten

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

9. Satzung vom 26.02.2020 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Auf der Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -,

des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW: Nr. 48 S. 885 bis 918) – in der aktuell gültigen Fassung -

der §§ 1 und 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) - in der aktuell gültigen Fassung -,

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 19.02.2020 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 beschlossen:

Artikel 1

Der Tarif zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 wird gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser 9. Änderungssatzung ist, neu gefasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage 1

Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

	€ / 15 Min.	€ / Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	6,25	25,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,25	41,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	14,75	59,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) 20	9,50	38,--
2.4 Rüstwagen (RW)	10,50	42,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	16,00	64,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	20,75	83,--
2.7 Gerätewagen (GW)	5,75	23,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	4,75	19,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Mit der dritten nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage pro Kalenderjahr werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
11. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
12. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 26.02.2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erste Satzung vom 26.02.2020 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 11.01.1999

Auf der Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -,

des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) sowie den § 52 Abs. 4 BHKG NRW vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW: Nr. 48 S. 885 bis 918) – in der aktuell gültigen Fassung -

der §§ 1 und 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) - in der aktuell gültigen Fassung -,

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 19.02.2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 11.01.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz wird auf 25,00 Euro festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 26.02.2020

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -